

Witwen/Witwer

Stichwort: Kürzung des Witwengeldes

Kürzung des Witwengeldes		
Versorgungsbezüge	Art der weiteren Einkünfte	Kürzung des Versorgungsbezugs
Witwengeld	Einkünfte aus einer Beschäftigung <u>innerhalb</u> des öffentlichen Dienstes	Ja <u>Rechtsgrundlage:</u> § 73 LBeamtVG
	Einkünfte aus einer Beschäftigung <u>außerhalb</u> des öffentlichen Dienstes	Ja (bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres) <u>Rechtsgrundlage:</u> § 73 LBeamtVG
	Witwengeld od. eine ähnliche Versorgung aus der Verwendung des verstorbenen Beamten od. Ruhestandsbeamten (=späterer Versorgungsbezug)	Ja <u>Rechtsgrundlage:</u> § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBeamtVG
	Ruhegehalt (= späterer Versorgungsbezug)	Ja Mindestzahlbetrag gewährleistet <u>Rechtsgrundlage:</u> § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBeamtVG
	Rente aufgrund <u>eigenen</u> Anspruchs	Nein <u>Rechtsgrundlage:</u> § 75 LBeamtVG
	Hinterbliebenenrenten aufgrund einer Tätigkeit <u>des Ehegatten</u>	Ja <u>Rechtsgrundlage:</u> § 75 LBeamtVG
	Witwengeld aufgrund einer zwischen- u. überstaatlichen Verwendung	Ja <u>Rechtsgrundlage:</u> § 76 LBeamtVG

Hinweise

- Sind im Rahmen des **Versorgungsausgleichs** für den früheren Ehegatten Rentenanwartschaften begründet worden, werden bei Eintritt des Versorgungsfalles ggf. die Versorgungsbezüge gekürzt (§ 81 LBeamtVG)
- Mit dem Bezug eines Witwengeldes sind Sie verpflichtet, den Bezug der vorstehend genannten Leistungen dem LfF mitzuteilen.